



Werkzeuge für die treibhausgasneutrale Kommune: Erneuerbare Energien in der Bauleitplanung

Carolin Fischer
07. Mai 2024

© Shutterstock | Hennadii Pilchakov



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE



Agentur für
kommunalen
Klimaschutz

Hinweise zum Webinarraum



Stellen Sie Ihr Mikrofon stumm.



Stellen Sie Ihre Kamera aus.



Sie haben Fragen zur Technik oder an die Referent*innen?
Nutzen Sie die Chatfunktion!



Hier können Sie Ihre Audioeinstellungen anpassen.



Werkzeuge für die treibhausgasneutrale Kommune: Erneuerbare Energien in der Bauleitplanung

Carolin Fischer
07. Mai 2024

© Shutterstock | Hennadii Pilchakov



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

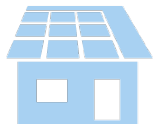


Agentur für
kommunalen
Klimaschutz

Das erwartet Sie:

- Infos zur Agentur für kommunalen Klimaschutz
- Vortrag von Magnus Krusenotto (Difu)
 - **Teil 1:** Planungsinstrumente für Erneuerbare Energien
 - **Teil 2:** Steuerung des Ausbaus Erneuerbarer Energien durch die Bauleitplanung
- Fragerunden





Beratung zu Förderung
& Umsetzung



Infomaterialien &
Publikationen



Fachveranstaltungen
& Vernetzung



Beratung des
BMWK



Verfahrens- &
Qualitätsstandards



Klimaschutz-
Monitoring

Gleich geht's los... und Sie sind gefragt!



Foto: Manny Becerra/ Unsplash

Folgen Sie bitte dem Link im Chat.

Alternativ können Sie auf Menti.com gehen und den Code **7696 2525** eingeben.





Vortrag

Planungsinstrumente für Erneuerbare Energien

Magnus Krusenotto
Deutsches Institut für Urbanistik
(Difu)

Agenda

1. Einführung
2. Planungsinstrumente für Erneuerbare Energien
3. Grundsystematik für die Zulassung von Anlagen für Erneuerbare Energien nach BauGB
4. Die Steuerung von PV-Anlagen und Windkraft-Anlagen durch Bauleitplanung
 - a) PV-Anlagen auf, an und in baulichen Anlagen
 - b) Freiflächen-PV-Anlagen
 - c) Windkraft-Anlagen
 - d) Umsetzung RED-III
5. Fazit/Ausblick



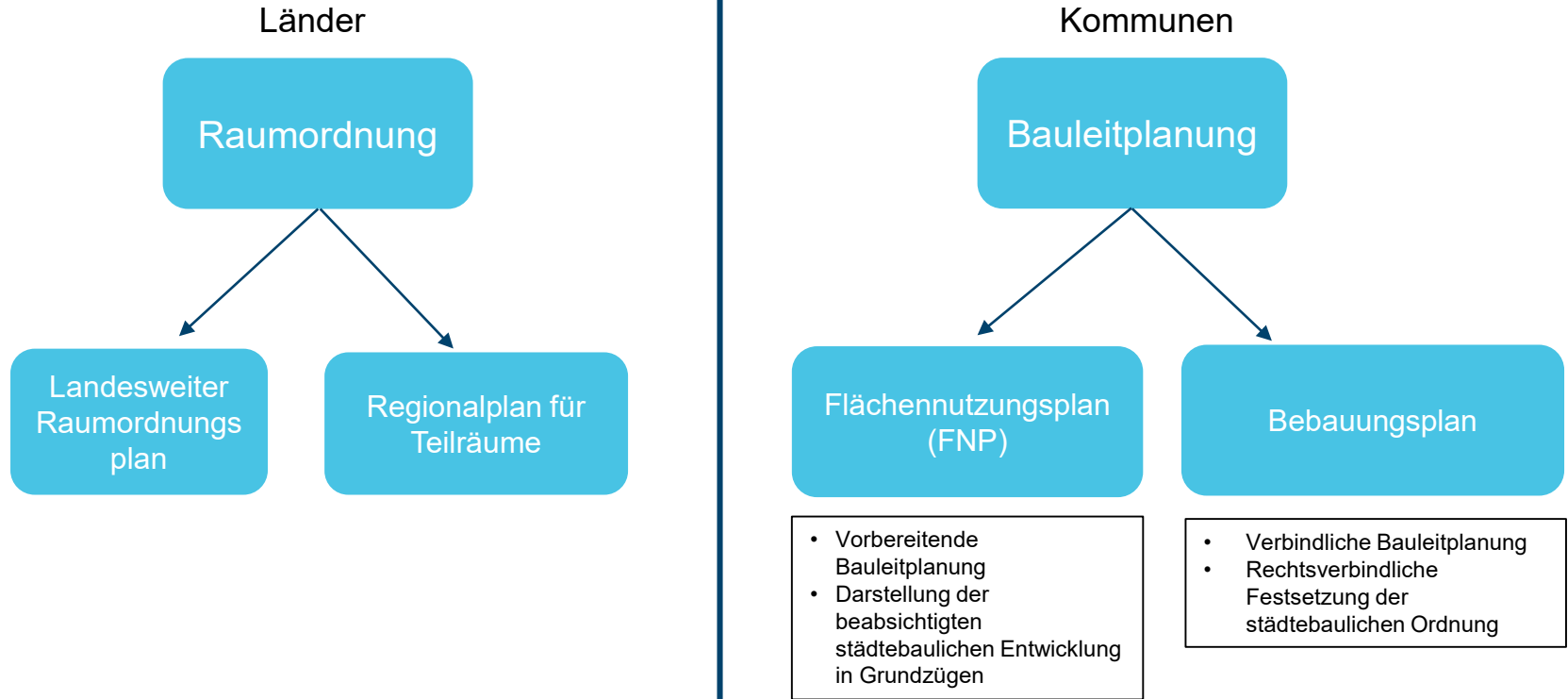
Hof im Grünen
© Shutterstock| Hennadii Filchakov

Einführung

- Aufgabe der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 1 BauGB):
 - Vorbereitung und Leitung der **baulichen und sonstigen Nutzung von Grundstücken** in der Gemeinde.
- Bauleitplanung als zentrales Instrument des Städtebaurechts (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB):
 - § 1 Abs. 5 BauGB: „[...] Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den **Klimaschutz** und die **Klimaanpassung**, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern [...]“
 - § 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere **die Nutzung erneuerbarer Energien** sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“
- Klimaschutzklausel in § 1a Abs. 5 S. 1 und 2 BauGB
 - Den Erfordernissen **des Klimaschutzes** soll sowohl **durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken**, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
 - Grundsatz ist in der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen

Planungsinstrumente für Erneuerbare Energien

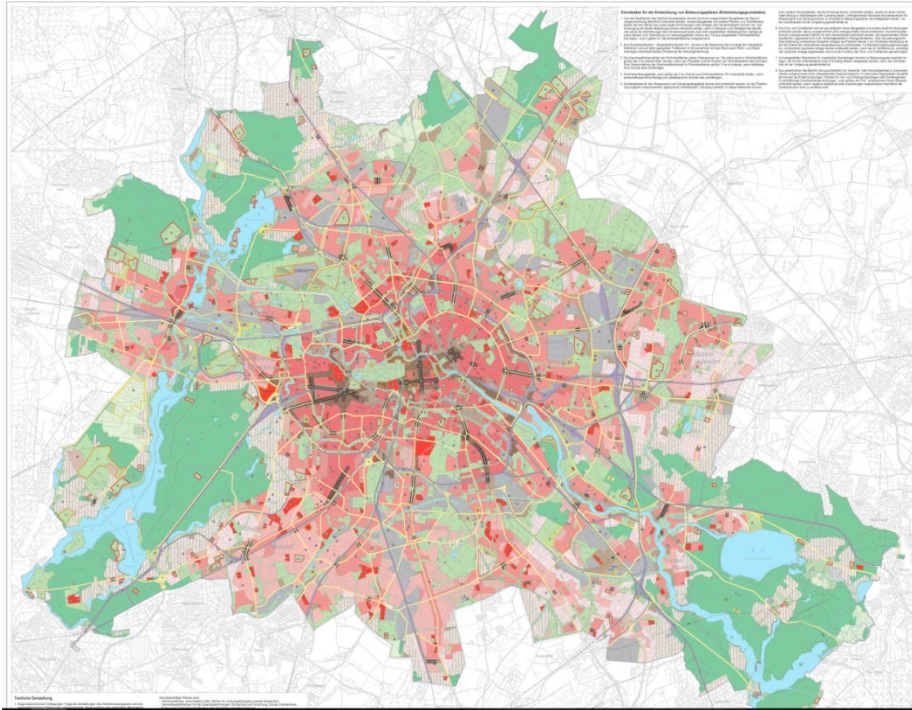
Planungsinstrumente für Erneuerbare Energien



Quelle: Eigene Darstellung

Planungsinstrumente

Flächennutzungsplan, § 5 BauGB



Quelle: Flächennutzungsplan, Stadt Berlin

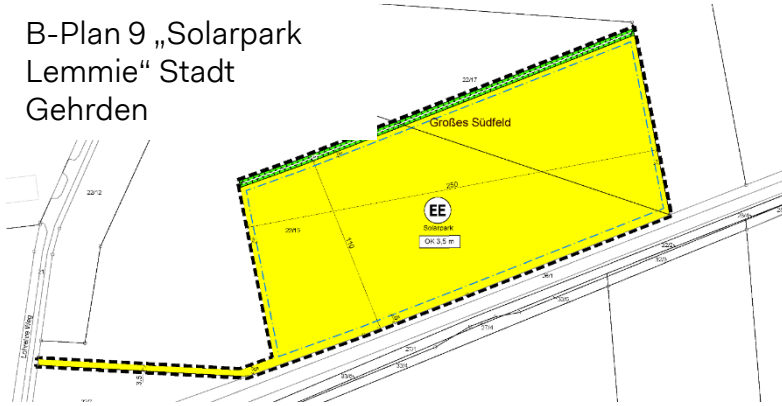
Darstellungsmöglichkeiten für erneuerbare Energien:

- „...die Ausstattung des Gemeindegebiets mit **Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken**, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 lit. b BauGB)
- z.B.: Windkraftanlagen, Freiflächen-PV-Anlagen, Biogasanlagen etc.
- Gemeinde ist nicht an Aufzählung in § 5 BauGB gebunden → eigene Darstellungskategorien zu EE denkbar

Planungsinstrumente

Bebauungsplan, § 9 BauGB

B-Plan 9 „Solarpark
Lemmie“ Stadt
Gehrden



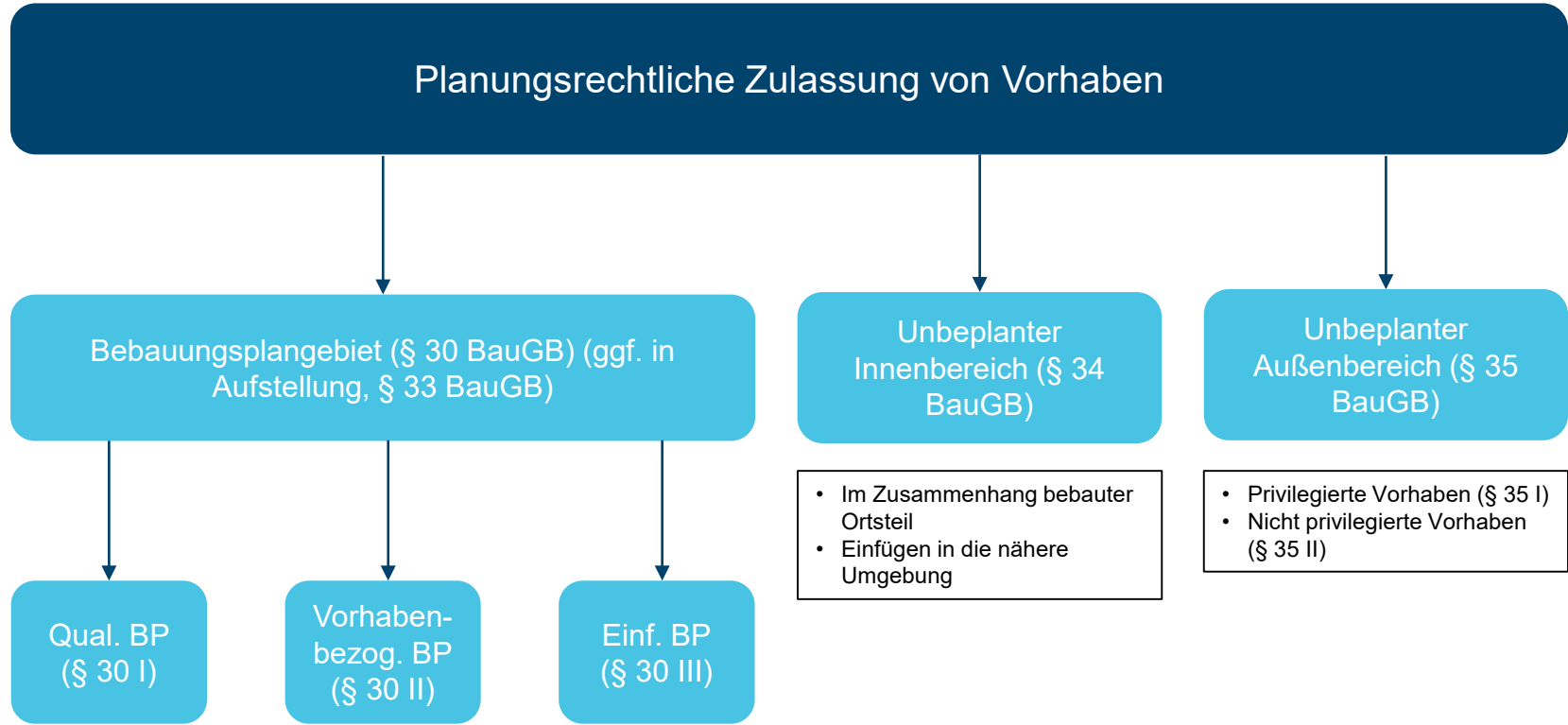
Quelle: Auszug Bebauungsplan 9 „Solarpark Lemmie“, Stadt Gehrden

Festsetzungsmöglichkeiten für erneuerbare Energien:

- „*Art und Maß der baulichen Nutzung*“ (z.B. Sondergebiet nach § 11 BauNVO für Freiflächen-PV), § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- „**Versorgungsflächen**, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus **erneuerbaren Energien** oder Kraft-Wärme-Kopplung“ (z.B. Heizzentrale für Quartiere), § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
- „*Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus **erneuerbaren Energien** oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen*“ (z.B. Solardachpflicht), § 9 Abs. 23 lit. b BauGB

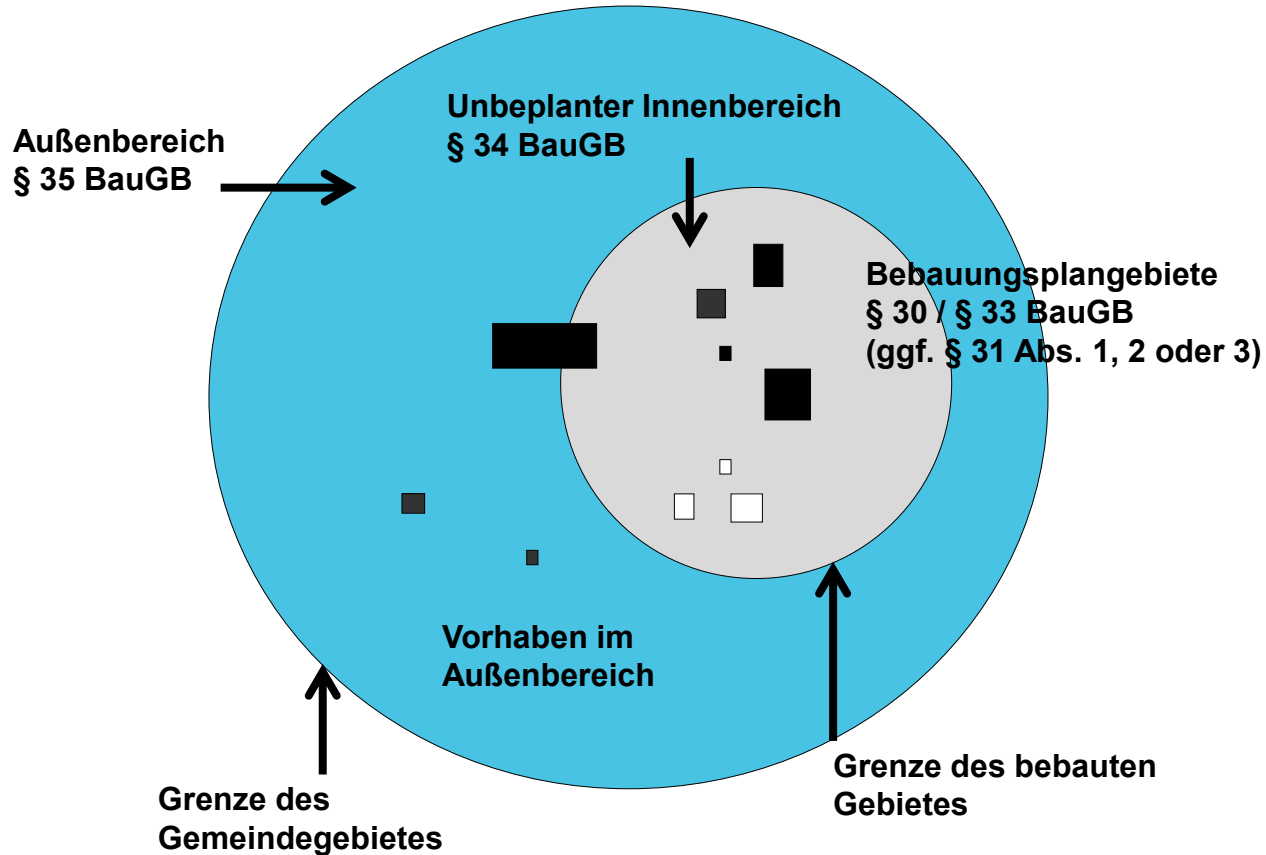
Zulässigkeit von Vorhaben für erneuerbare Energien

Bauplanungsrechtliche Zulassung von PV- und Windkraftanlagen



Quelle: Eigene Darstellung

Die planungsrechtliche Situation in der Gemeinde





Haben Sie
Fragen?



Vortrag

Steuerung des Ausbaus Erneuerbarer Energien durch die Bauleitplanung

Magnus Krusenotto
Deutsches Institut für Urbanistik
(Difu)

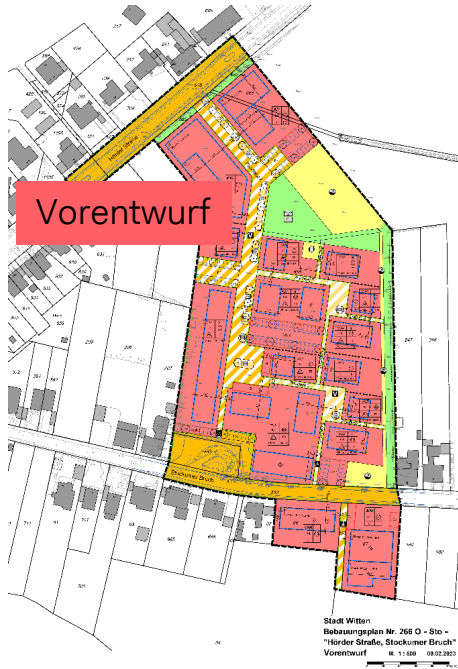
PV-Anlagen

Steuerung von PV- Anlagen in der Bauleitplanung

PV-Anlagen auf, an und in baulichen Anlagen (Dach-PV, Fassaden-PV etc.):

- Auf Ebene des B-Plans:
 - Festsetzung von Solardachpflicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b) BauGB möglich
 - Verpflichtung der Bauherr*in bei der **Errichtung** eines Gebäudes Solaranlagen anzubringen
 - Festsetzungstechnik bezogen auf m²- oder %- Zahl der Dachfläche, aber auch (Mindest-)Nennleistung, um möglichst energieeffiziente Lösungen zu bekommen
 - In aktuell geplanter BauGB-Novelle steht Vorschlag im Raum § 9 Abs. 1 Nr. 23b) BauGB auch auf **Änderungen bzw. Nutzungsänderungen** zu erweitern
 - Sind in allen Baugebieten als Nebenanlagen zulässig gem. § 14 Abs. 3 BauNVO
- Auf Ebene der Genehmigung:
 - In allen Bundesländern verfahrensfrei → d.h. keine Baugenehmigung erforderlich
 - Einige Länder haben in Landesbauordnungen oder eigenen Fachgesetzen eine Solarpflicht für Neubauten, Parkplätze, größere Umbauten etc.
 - z.B. § 42a BauO NRW, § 3 Abs. 1 Solargesetz Berlin, § 16 HmbKliSchG

Beispiel: Bebauungsplan mit Solardachpflicht-Festsetzung



B-Plan 266 „Hörder Straße, Stockumer Bruch“ Stadt Witten

§ 10 Solardachpflicht

§ 9 (1) Nr.23b BauGB

Bei der Errichtung von Gebäuden sind auf flachen Dächern mit einer Neigung von 0 – 15 Grad Photovoltaik-Module zu installieren, deren Größe mindestens 40% der Bruttodachfläche des Hauptgebäudes entspricht.

Quelle: Auszug aus Bebauungsplan 266, Stadt Witten

B-Plan 277
„Ehemalige Prinz-Leopold-Kaserne /
Teilfläche Pionier-Kaserne“ Stadt
Regensburg



§ 9 Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und Klimaschutz

- (1) Im gesamten Geltungsbereich sind bei der Errichtung von Gebäuden auf mindestens 50 % der Dachfläche Modul- oder Kollektorflächen der Solaranlagen (Photovoltaikanlagen) einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen vorzusehen. Ausgenommen sind Dachflächen bzw. Teilflächen von Dächern, auf denen Solaranlagen unwirtschaftlich oder technisch nicht umsetzbar sind (z. B. verschattete Bereiche).
- (2) Solaranlagen können in die Fassaden der Gebäude integriert werden.

Quelle: Auszug aus Bebauungsplan 277, Stadt Regensburg

Steuerung von PV- Anlagen in der Bauleitplanung

Freiflächen-Photovoltaik:

- Privilegierung im Außenbereich nach § 35 BauGB **nur eingeschränkt** nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 a) und b) BauGB
 - Als untergeordnete Nutzung in enger Anbindung an Dach- und Außenwandflächen von Gebäuden
 - **Neu seit 1.1.2023:** Längs von **Autobahnen** oder **Schienerwegen** in einer Entfernung bis zu 200m
- Auch keine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB
- Bauliche Zulässigkeit richtet sich daher in der Regel nach § 35 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB → sobald andere öffentlich-rechtliche Belange (z.B. Orts- und Landschaftsbild, Naturschutz etc.) beeinträchtigt sind, ist die bauliche Anlage unzulässig
- Folge: Freiflächen-PV-Anlagen bedürfen einer planerischen Steuerung durch Bauleitplanung
 - Allgemeine Festlegung für das gesamte Gemeindegebiet in Form von sachl. (Teil-)Flächennutzungsplänen oder Sonderbauflächen im FNP
 - Verbindliche Festlegung im Bebauungsplan

Steuerung von PV- Anlagen in der Bauleitplanung

Freiflächen-Photovoltaik:

§ 9 Abs. 1 Nr. 1: Art der
bauliche Nutzung
(Sondergebiet für EE)

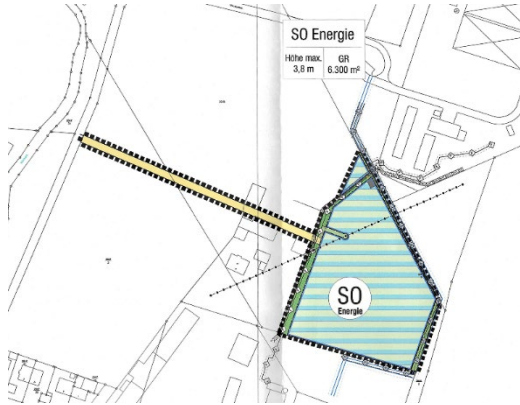
§ 9 Abs. 1 Nr. 12:
Versorgungsflächen zur
Nutzung von EE

§ 9 Abs. 1 Nr. 11:
Anschluss an
Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1: Maß der
baulichen Nutzung

§ 11: Zusätzliche
Regelungen in
städtebaulichen
Verträgen

Beispiel: Bebauungsplan mit Freiflächen PV



B-Plan 69 „SO Freiflächen PV-Anlage Kurlandstrasse “ Stadt Moosburg an der Isar

B-Plan 73 „SO Freiflächen PV-Anlage Preisinger Loh“ Stadt Moosburg an der Isar



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1 SONDERGEBIET

0.1.1 Art und Maß der Baulichen Nutzung (nach §11 BauNVO)

0.1.1.1 Zulässig ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Solar Modulen und Trafostation bis zu einer maximal zulässigen Anlagenhöhe von 3,8 m über Gelände.

0.1.1.2 Zulässige Grund- / Geschossfläche

Nutzung	Absolute Grundfläche § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO	Geschossfläche - GFZ § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
Photovoltaikanlage einschließlich Trafostation, Wechselrichter, Übergabestation	max. 6.300 m ²	-

Quelle: Stadt Moosburg an der Isar

1. Textliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

- Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11, Abs. 2 BauNVO
- Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter/ Trafostation sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Quelle: Stadt Moosburg an der Isar

Steuerung von PV- Anlagen in der Bauleitplanung

Sonderfall Floating-PV:

- Erfasst sind nur Flächen auf künstlichen Gewässern, vgl. § 36 III WHG (Baggersee, Tagebausee, sonstige angelegte Gewässer etc.)
- Nur 15 Prozent der Wasseroberfläche und 40 Meter Abstand zum Ufer
- Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG erforderlich
- Evtl zusätzliche landesrechtliche Regelungen zu beachten
- Wasserflächen unterliegen auch der Bauleitplanung, da ortsfeste Nutzung



Quelle: Umweltministerium BW, Ludmilla Parsyäk

Beispiel: Bebauungsplan mit Floating Photovoltaik-Anlagen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 11

BauNVO)

TF 01 Die Art der baulichen Nutzung wird festgesetzt als Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs.2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Schwimmende Photovoltaikanlage (Floating-PV).

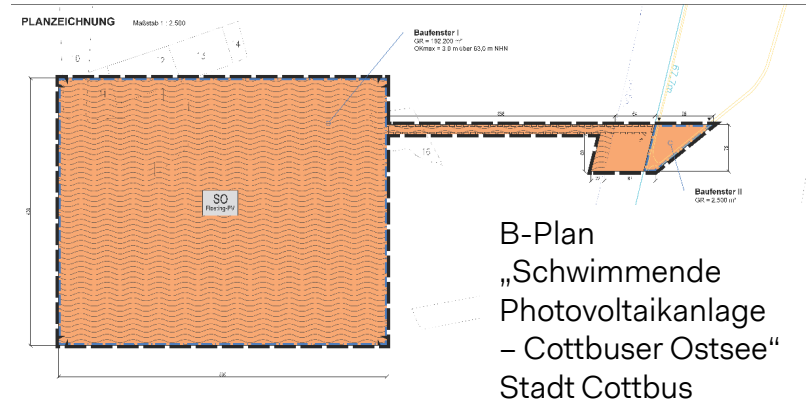
TF 02 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes sind alle Floating-PV-Systeme zulässig, welche gemäß den Anforderungen der bestehenden elektrotechnischen Normen geplant und errichtet werden können.

1. Im **Baufenster I** sind allgemein zulässig:

- PV-Module,
- schwimmende Unterkonstruktionen,
- Verankerungen/Bodenanker,
- Wechselrichter,
- Trafostationen mit Nebenanlagen,
- Brandschutzanlagen,
- Kameras zur Überwachung von Monitoring-Aufgaben,
- Wellenbrecher/Wave Barrier,
- Betonung/Schifffahrtszeichen,
- bepflanzte Schwimmkörper,
- Dalben, Masten und sonstige Unterstüztungen der Erzeugungs- und Leitungssysteme,
- Werbeanlagen,
- Zaunanlagen.

2. Im **Baufenster II** sind allgemein zulässig:

- Löschwasserspeicher,
- Stellplätze und Feuerwehrbewegungsflächen,
- Zaunanlagen,



B-Plan
„Schwimmende
Photovoltaikanlage
– Cottbuser Ostsee“
Stadt Cottbus

- Ersatzteilcontainer / Lager für Betrieb und Wartung (Operation and Maintenance O&M),
- Bürocontainer,
- Schaltstation/Koppelstation einschließlich Dalben, Masten und sonstigen Unterstüztungen der Erzeugungs- und Leitungssysteme),
- Werbeanlagen,
- Doppelgarage für anlagegebundene O&M-Fahrzeuge.

TF 03 Zulässig sind alle technischen Anlagen der Ver- und Entsorgung sowie der Nutzung der Floating-PV-Anlage dienende Bootsanlegestellen, Slipanlagen und Plattformen einschließlich der dafür erforderlichen Dalben, Masten und Nebenanlagen einschließlich der Feuerwehrbewegungsflächen.

TF 04 Zulässig ist die Verlegung von Versorgungsleitungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB im gesamten Plangebiet.

Quelle: Auszug Planentwurf für Floating-PV, Stadtverwaltung Cottbus

Steuerung von PV- Anlagen in der Bauleitplanung

Sonderfall Agri-PV-Anlagen:

- Neu eingeführt: Privilegierung von sog. **Agri-PV-Anlagen** nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
- Eingeführt durch Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren, vom 03.07.2023 BGBl. 2023 I Nr. 176
- zulässig ohne Aufstellung eines Bebauungsplans, wenn
 - Räumlich-funktionaler Zusammenhang zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder Betrieb mit gartenbaulicher Erzeugung
 - Flächengröße höchstens 2,5 ha
 - Nur eine Anlage je Betrieb



Quelle: BMEL

Windkraft-Anlagen

Steuerung von Windkraftanlagen in der Bauleitplanung

Rechtslage bis 31. Januar 2023:

- Zulässigkeit von Windkraftanlagen im gesamten Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- Einschränkung der Privilegierung durch Raumordnungs- oder Flächennutzungsplanung auf einzelne Teile des Außenbereichs (sog. Konzentrationswirkung)
- Sog. Konzentrationswirkung führt gleichzeitig zum Ausschluss der Windkraft im übrigen Außenbereich
- Aufgrund Ausschlusswirkung solcher Pläne für die Windkraft für große Teile des Außenbereichs forderte Rechtsprechung entsprechende qualifizierte Begründungen
- Abgestufte Prüfung von Potenzialflächen, welche der Windenergie „substanziell Raum verschaffen“
- **Problem:** System führt zu einer Negativplanung von Windkraft + Prüfung sehr fehleranfällig
→ viele Flächennutzungspläne wurden dadurch rechtswidrig

Wind-an-Land-Gesetz

Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, sog. **Wind-an-Land-Gesetz**, vom 20.07.2022 BGBl. I S. 1353

- **Ziel:** Weg von Negativplanung für Windkraft hin zu Positivplanung mit konkreten Ausbauzielen (**2 %-Flächenziel**) → Sicherung von Flächen für die Windkraft
- Flächenziele in **Windenergiebedarfsgesetz (WindBG)** geregelt
 - Sog. 2 %-Ziel für die Fläche des Bundesgebietes bis Ende 2032
 - Beitragswerte der Länder zwischen 1,8-2,2 %
 - Definition der Teilflächenziele obliegt den Ländern
 - Anrechnung für Vorranggebiete in Raumordnungsplänen, Sonderbauflächen und Sondergebiete für Windenergie in Bauleitplänen, § 4 WindBG
- Flächenziele in WindBG ersetzen von Rechtsprechung entwickelte Kriterium der Windkraft „substanziell Raum zu verschaffen“

Wind-an-Land-Gesetz

Was passiert bei **Erreichung** des Flächenziels?

- Sobald Erreichung des Flächenziels, Entprivilegierung von Windkraftanlagen außerhalb der ausgewiesenen Gebiete → § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB hat nur noch innerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete Bedeutung
- Konzentrationswirkung (d.h. Ausschluss bestimmter Flächen für Windkraft) nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht mehr möglich (vgl. § 249 Abs. 1 BauGB)

Was passiert bei **Nichterreichen** der Flächenziele?

- Werden die Flächenziele nicht erreicht, dann gilt die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB uneingeschränkt → Sogar Verschärfung, weil
 - zusätzlich Planinhalte der Raumordnung oder FNP nicht entgegengehalten werden können
 - landesrechtliche Mindestabstände ersatzlos wegfallen
- Folge: keine kommunale Steuerung der Windkraft mehr möglich

Wind-an-Land-Gesetz

Welche Bedeutung haben Flächenziele für die Kommunen?

- Zunächst Verpflichtung der Länder zur Erreichung der Flächenziele durch
 - Landesweite oder regionale Raumordnungspläne (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 WindBG und § 7 Abs. 3 ROG)
 - **Aber:** Länder können kommunale Teilflächenziele beschließen → Kommunen als zuständige Planungsträger durch die verbindliche Festlegung zur Flächenausweisung verpflichtet
 - Tendenz geht Richtung Teilflächenziele für Regionen, *vgl. Überblick – Umsetzung der Flächenbeitragswerte aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in den Bundesländern, FA Wind*
- Bereits kommunal ausgewiesene Windenergie-Flächen können auf Ebene der Regionalplanung zum Erreichen des Flächenziels übernommen werden
- Auch nach Erreichen der Flächenziele können Kommunen zusätzliche Flächen für Windkraft nach Maßgabe des § 249 Abs. 4 BauGB ausweisen
- Für Bestandspläne nach der alten Systematik bestehen bis zum Erreichen des Flächenziels Übergangsvorschriften, § 245e Abs. 1 S. 1 und 2 BauGB

Aktuell: Gesetzentwurf zur Umsetzung RED III

- Im April 2024 hat BMWK Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-RED III (Erneuerbare Energie-Richtlinie) vorgelegt
- Auch Regelungen des BauGB betroffen (§§ 249a-c BauGB plus Anlage 3)
- EU-Vorgabe sog. Beschleunigungsgebiete für Wind auszuweisen
- In Beschleunigungsgebieten gelten strenge Fristen und Vereinfachungen auf der Ebene der Vorhaben-Genehmigung
- Zusätzlich sind auch Regelungen für den Ausbau von Solarenergie geplant
 - Verschiebung der Planungsebene von B-Plan auf FNP
 - Darstellung von Flächen im FNP führt zu privilegierter Zulassung von EE

Aktuell: Gesetzentwurf zur Umsetzung RED III

§ 249a (Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land)

- Im FNP sind Beschleunigungsgebiete für Wind an Land darzustellen (Abs. 1) → ausgenommen sind bestimmte Schutzgebiete
- Im Falle von negativen Umweltauswirkungen sind Minderungsmaßnahmen zu treffen (Abs. 2), die sich nach Anlage 3 bestimmen
- Ein Fehler bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten hat keine Auswirkungen auf Rechtswirksamkeit der Ausweisung des Windenergiegebietes (Abs. 3)

Aktuell: Gesetzentwurf zur Umsetzung RED III

§ 249b (Sonderregelungen für Solarenergiegebiete)

- Darstellungsmöglichkeit von Solarenergiegebieten im FNP (Abs. 1) → führt zu **einer privilegierten Zulassung** von im Plan bezeichneten Vorhaben
- Bestimmte Belange (Denkmalschutz, Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft, Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes etc.) können einem Vorhaben im Solarenergiegebiet nicht entgegengehalten werden (Abs. 2)
- Länderermächtigung, dass in Vorranggebieten für Solarenergie in Raumordnungsplänen die Rechtswirkungen im Sinne der Abs. 1 und 2 gelten sollen (Abs. 3)
- Kollisionsnorm zugunsten der Windenergie, wenn Windenergie- und Solarenergiegebiete sich überschneiden (Abs. 4)

§ 249c BauGB (Beschleunigungsgebiete für Solarenergiegebiete)

- Im FNP können Beschleunigungsgebiete für Solarenergiegebiete darstellen (Abs. 1) → ausgenommen sind bestimmte Schutzgebiete
- Im Falle von negativen Umweltauswirkungen sind Minderungsmaßnahmen zu treffen (Abs. 2), die sich nach Anlage 3 bestimmen
- Ein Fehler bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten hat keine Auswirkungen auf Rechtswirksamkeit der Ausweisung des Solarenergiegebietes (Abs. 3)

Fazit & Ausblick

- Energiewende auch im BauGB in vollem Gange → seit Beginn der Legislatur-Periode bereits sechs BauGB-Novellen im Bereich der erneuerbaren Energien
- Ausweitung der Privilegierung für PV-Anlagen im Außenbereich sowie Systemwechsel beim Windkraft-Ausbau tragen dazu bei
- Stärkeres Anreiz-System beim Windkraft-Ausbau
- Neue Prioritätensetzung bei den erneuerbaren Energien deutlich spürbar
- Tendenz: Raumordnung und Flächennutzungsplanung gewinnen an Relevanz für den Ausbau; Bebauungsplanung in Zukunft weniger wichtig bei EE



Haben Sie
Fragen?



Foto: Sichon | Shutterstock

Bitte geben Sie uns
Feedback!

Folgen Sie dem Link in der
Nachlesemail oder jetzt im
Chat!

**Ihre
Meinung
ist uns wichtig!**

Die nächsten Termine

- Antragstellung leicht gemacht!
Kommunalrichtlinie:
Machbarkeitsstudien
23. Mai 2024 | Online-Sprechstunde
- Werkzeuge für die treibhausgasneutrale
Kommune: Erfolgsfaktor interne Kommunikation
25. Juni 2024 | Webinar
- Werkzeuge für die treibhausgasneutrale
Kommune: Photovoltaik-Pflicht für Gebäude
02. Juli 2024 | Webinar
- Vernetzungstreffen für Klimaschutzmanager
und -managerinnen
29. August 2024 | Webinar

Mehr Infos:
[www.klimaschutz.de/
veranstaltungen](http://www.klimaschutz.de/veranstaltungen)



Newsletter der Agentur

- Die sechswöchentlichen News der Agentur für kommunalen Klimaschutz mit handverlesenen Neuigkeiten aus dem Bereich Klimaschutz
- Der vierteljährliche Newsletter extra für Klimaschutzmanager*innen und Klimaschutzpersonal

Jetzt anmelden:
[www.klimaschutz.de
/newsletter](http://www.klimaschutz.de/newsletter)





Agentur für
kommunalen
Klimaschutz

Haben Sie Fragen?



030 39001-170



agentur@klimaschutz.de



klimaschutz.de



Vielen Dank für Ihre Teilnahme!